

# RS OGH 1997/4/22 4Ob551/90, 4Ob75/97a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1997

## Norm

MRG §30 Abs2 Z4 B

1. MRG § 30 heute
2. MRG § 30 gültig ab 01.01.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2001
3. MRG § 30 gültig von 01.03.1991 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 68/1991

## Rechtssatz

Zwischen dem "bloß unwesentlichen Benützungsvorbehalt" als Unterfall der gänzlichen Weitergabe und dem Fall der teilweisen Weitergabe des Bestandgegenstandes nach § 30 Abs 2 Z 4 Satz 2 MRG besteht der Unterschied, daß im zweiten Fall auch (wirtschaftlich) wesentliche Teile des Mietgegenstandes vom Vorbehalt betroffen sein können, der aufgekündigte Mieter diese Räume aber nicht zur Befriedigung seines Wohnbedürfnisses braucht. Zwischen dem "bloß unwesentlichen Benützungsvorbehalt" als Unterfall der gänzlichen Weitergabe und dem Fall der teilweisen Weitergabe des Bestandgegenstandes nach Paragraph 30, Absatz 2, Ziffer 4, Satz 2 MRG besteht der Unterschied, daß im zweiten Fall auch (wirtschaftlich) wesentliche Teile des Mietgegenstandes vom Vorbehalt betroffen sein können, der aufgekündigte Mieter diese Räume aber nicht zur Befriedigung seines Wohnbedürfnisses braucht.

## Entscheidungstexte

- RS0070489">4 Ob 551/90  
Entscheidungstext OGH 23.10.1990 4 Ob 551/90  
Veröff: EvBl 1991/26 S 133 = WoBl 1991,141
- RS0070489">4 Ob 75/97a  
Entscheidungstext OGH 22.04.1997 4 Ob 75/97a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0070489

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.02.2016

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)